

Christophorus St. Katharinen-Stift, Ritterstraße 11, 48653 Coesfeld

EINRICHTUNGSLEITERIN

Anke Albrecht
Dipl. Oecotrophologin (FH)

Ritterstraße 11 48653 Coesfeld

Telefon: 02541 89-14533 Durchwahl: 02541 89-13590 anke.albrecht@katharinenstiffcoesfeld.de

Coesfeld, 25.08.2021

Aktuelle Information zur COVID-Auffrischungsimpfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Januar wurden die ersten Bewohnerinnen und Bewohner in unserer Einrichtung geimpft. Wir haben nun aktuelle Informationen erhalten, damit der bestehende Impfschutz erhalten bleibt.

In der Anlage senden wir Ihnen die Information der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe zu Ihrer Information.

Demnach ist ab September eine Auffrischungsimpfung für die Bewohnerinnen und Bewohner möglich. Anders als im Frühjahr, soll die Impfung durch die jeweils behandelnden Hausärzte erfolgen.

Wir haben unsererseits eine Information an alle Hausarztpraxen über die durchgeführten Impfungen in unserer Einrichtung verschickt und werden nun, die Auffrischungsimpfung mit den Praxen koordinieren.

Wir benötigen ggf. Ihre Unterstützung bei der Einwilligungserklärung für die Ärzte. Gerne können Sie die Kenntnisnahme des Aufklärungsmerkblattes und die Einwilligungserklärung sowie den Anamnesebogen unter dem Link

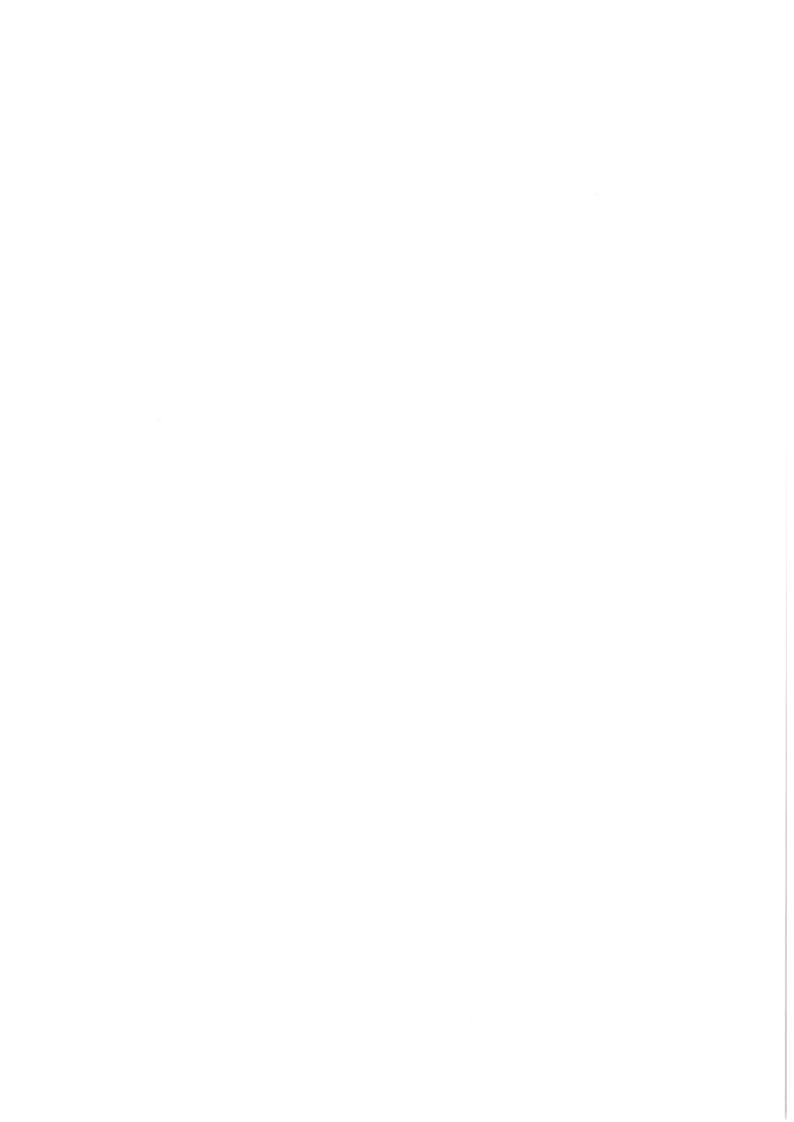
https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/COVID-19-Aufklaerungsbogen-Tab.htm.

beim RKI ausdrucken und ausfüllen.

Diese müssen den Ärzten vorliegen, um die Impfung durchzuführen. Bei Rückfragen melden Sie sich gerne bei uns.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Albrecht Einrichtungsleiterin St.-Katharinen-Stift
Ritterstraße 11 · 48653 Coesfeld
www.katharinenstift-coesfeld.de
info@katharinenstift-coesfeld.de
Christophorus-Altenhilfe GmbH
Südwall 22 · 48653 Coesfeld
Handelsregister:
Amtsgericht Coesfeld, HRB 2243
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Thomas Backes
Geschäftsführer:
Dr. rer. medic. Mark Lönnies, MBA (Vors.)
Jochen Fallenberg





Wichtige Informationen zur COVID-Auffrischungsimpfung

Stand: 23.08.2021

Welche Personengruppen können eine Auffrischungsimpfung erhalten?

Im September sollen zunächst die **besonders vulnerablen Personengruppen** eine COVID-Auffrischungsimpfung erhalten können. Folgenden Personengruppen soll mit einem mRNA-Impfstoff ein Angebot für eine Auffrischungsimpfung gemacht werden:

- Bewohner*innen von Pflegeeinrichtungen,
- Pflegbedürftigen Patient*innen in der eigenen Häuslichkeit,
- Bewohner*innen von Einrichtungen der Eingliederungshilfe und weiteren Einrichtungen mit vulnerablen Gruppen,
- Personen mit Immunschwäche oder Immunsuppression sowie
- Höchstbetagte (ab 80 Jahren).

Die COVID-Auffrischungsimpfung soll frühestens sechs Monate nach der erstmaligen Herstellung des vollständigen Impfschutzes erfolgen.

Das NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) hat in einem Erlass nochmals die für eine Booster-Impfung ab September in Frage kommenden Personengruppen konkretisiert. Nun kann auch Mitarbeitern in den Pflegeeinrichtungen nach ärztlichem Ermessen und entsprechender Aufklärung ein Impfangebot gemacht werden.

Ebenfalls kann Personen, die eine vollständige Impfserie mit Vektor-Impfstoffen von AstraZeneca oder Johnson&Johnson bzw. nach einer Genesung von COVID-19 einen dieser Vektor-Impfstoffe erhalten haben, eine Auffrischungsimpfung mindestens sechs Monate nach Abschluss der ersten Impfserie mit einem mRNA-Impfstoff angeboten werden.

Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat inzwischen angekündigt, ihre Impfempfehlung bezüglich der Auffrischungsimpfung anzupassen. Die aktualisierte Fassung wird in den nächsten Tagen erwartet.

Wer impft in den Einrichtungen?

Die Auffrischungsimpfungen der Bewohner*innen von Pflegeeinrichtungen sollen – ähnlich wie bei der Grippeschutz-Impfung – durch die betreuenden niedergelassenen Ärzt*innen erfolgen und nicht über mobile Teams.



Wir denken, dass es ein gemeinsames Anliegen ist, die Impfung möglichst von niedergelassenen Ärzt*innen durchführen zu lassen, mit denen die Einrichtungen auch heute schon kooperieren.

Die COVID-Auffrischungsimpfungen sollen flexibel vor Ort gemeinsam mit den Einrichtungen und betreuenden Ärzt*innen koordiniert werden.

Einrichtungen, die Unterstützung bei der Suche nach impfenden Ärzt*innen benötigen, können bis einschließlich **31.08.2021** an folgender Online-Abfrage teilnehmen:

https://eveeno.com/covid-auffrischungsimpfungen

Informationen zum Impfstoff

Für die COVID-Auffrischungsimpfungen sind nur die mRNA-Impfstoffe von BioNTech und Moderna vorgesehen.

Die Ärzt*innen, die in Einrichtungen COVID-Auffrischungsimpfungen durchführen, müssen die notwendigen Impfdosen mindestens zwei Wochen im Voraus bei der Apotheke bestellen.

Abstand zu anderen Impfungen z.B. Grippeschutzimpfung

Das RKI empfiehlt, zu anderen planbaren Impfungen einen **Mindestabstand von 14 Tagen** vor und nach jeder COVID-19-Impfung einzuhalten (Notfallimpfungen sind davon ausgenommen).

Aufklärung und Haftung

Laut einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) übernimmt der Bund potentielle Versorgungsansprüche der Patienten bei den ab September möglichen Auffrischungsimpfungen, vorausgesetzt die ärztlichen Sorgfaltspflichten bei der Aufklärung und der Verabreichung des Impfstoffs werden beachtet. Auch hier greife Paragraf 60 des Infektionsschutzgesetzes, betont das BMG.

Das BMG weist darauf hin, dass die erneute Gabe beziehungsweise Wiederholung einer Behandlung mit einem zugelassenen Arzneimittel "ein bestimmungsgemäßer Gebrauch ist und nicht außerhalb der Zulassung erfolgt".

Die mRNA-Aufklärungsunterlagen wurden angepasst und online bereitgestellt unter



https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/COVID-19-Aufklaerungsbogen-Tab.htm.

Die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung betreffen im Wesentlichen die Impfung von Kindern und Jugendlichen und die anstehenden Auffrischungsimpfungen.

RKI-Dokumentation

Die RKI-Meldung der in Einrichtungen durchgeführten COVID-Auffrischungsimpfungen erfolgt durch die impfenden Ärzt*innen.

